

## BilMoG: 7 Handlungstipps, wie Ihr Unternehmen vom neuen Bilanzrecht profitieren kann

Mit der Zustimmung des Bundesrats zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) am 3.4.2009 steht fest: Überwiegend ab 1.1.2010 gelten neue Regeln für die Bilanzierung. Wichtig für GmbHs: Es gelten neue Größenklassen für die Erstellung, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses.

Die neuen Vorschriften entlasten viele Unternehmen von vermeidbarem Bilanzierungsaufwand. Insgesamt ist damit mit einer Senkung der Bilanzierungskosten in Höhe von 1,3 Mrd. EUR zu rechnen. Nach dem Jahresbericht der Bundesregierung 2008 zum Bürokratieabbau ergibt sich unter zusätzlicher Berücksichtigung der Buchführungs- und Inventurerleichterungen nach den Berechnungen des Statistischen Bundesamtes insgesamt sogar ein Einsparpotential von etwa 2,5 Mrd. EUR pro Jahr.

**Im Einzelnen müssen Sie sich auf folgende Änderungen einstellen:**

### 1. Befreiung von Inventur-, Buchführungs- und Abschlusserstellungspflichten:

Einzelkaufleute, die bis zu 500.000 EUR Umsatz und 50.000 EUR Gewinn pro Geschäftsjahr erwirtschaften, werden von der Verpflichtung zur Buchführung, Inventur und Bilanzierung nach den handelsrechtlichen Vorschriften befreit.

**Handlungstipp 1:** Werden die oben genannten Richtwerte überschritten, müssen Sie nicht auf diese Erleichterungen verzichten. Zu prüfen ist, ob einzelne Umsatzgruppen z. B. in eine Unternehmersgesellschaft ausgegliedert werden können. Bleibt das Geschäft des Einzelkaufmanns unter den Schwellenwerten, gelten die Erleichterungen auch weiterhin für ihn.

### 2. Schwellenwerte für die GmbH-Größenklassen werden angehoben:

Die Größenklassen, die z. B. darüber entscheiden, welche Informationspflichten ein Unternehmen erfüllen muss, werden angehoben. Die neuen Schwellenwerte nachfolgend für Sie im Überblick.

#### Übersicht: Die neuen GmbH-Größenklassen

Kleine GmbH	Bilanzsumme bis 4.840.000 € Umsatzerlöse bis 9.680.000 € bis 50 Mitarbeiter
Mittelgroße GmbH	Bilanzsumme von 4.840.000 € bis 19.250.000 € Umsatzerlöse von 9.680.000 € bis 38.500.000 € 51 bis 250 Mitarbeiter
Große GmbH	Bilanzsumme über 19.250.000 € Umsatzerlöse über 38.500.000 € mehr als 250 Mitarbeiter

**Handlungstipp 2:** Prüfen Sie anhand der neuen Zahlenwerte, ob sich für Ihre GmbH etwas ändert. Bleibt Ihre GmbH aber z. B. in der Größenklasse „mittelgroß“, sollten Sie zusammen mit dem Steuerberater prüfen, ob Sie Ihre GmbH mit anderen Maßnahmen zu einer „kleinen“ GmbH machen können, also z. B. durch Personalabbau oder durch bilanzielle Maßnahmen. Vorteil: Wird die GmbH durch eine solche Gestaltung zur „kleinen“ GmbH, muss nur noch der verkürzte Jahresabschluss veröffentlicht werden. Außerdem verringern sich die Verwaltungskosten für die Veröffentlichung. Mit welchen Maßnahmen Sie die Größenklassen beeinflussen können, entnehmen Sie der nachfolgenden Übersicht.

### Maßnahmen zum Wechsel der Größenklasse

Ziel	Instrument
Verkürzung der Bilanzsumme	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sale and lease back</li> <li>▪ Tilgung von Darlehen und Dauerschulden</li> <li>▪ Zahlung von Verbindlichkeiten</li> <li>▪ Gewinnausschüttungen</li> <li>▪ Auslagerung von Unternehmensteilen</li> <li>▪ Spaltung des Unternehmens</li> </ul>
Reduzierung der Mitarbeiterzahl	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ (betriebsbedingte) Kündigungen</li> <li>▪ sonstiger Personalabbau</li> <li>▪ Outsourcing</li> <li>▪ Leiharbeit</li> <li>▪ Auslagerung von Unternehmensteilen</li> <li>▪ Spaltung des Unternehmens</li> </ul>
Änderung der Rechtsform des Unternehmens	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Auslagerung von Unternehmensteilen</li> <li>▪ Spaltung des Unternehmens</li> <li>▪ Umgründung in eine Personenhandelsgesellschaft mit mindestens einem persönlich haftenden Gesellschafter</li> <li>▪ Aufnahme eines neuen, persönlich haftenden Gesellschafters</li> </ul>
Ergebnisverlagerung im Unternehmensverbund	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einbeziehung von Tochtergesellschaften in den Konzernabschluss</li> <li>▪ Steuerung des Unternehmensertrags durch eine Änderung der innerbetrieblichen Verrechnungspreise im Rahmen der steuerlich zulässigen Wahlrechte.</li> </ul>

### 3. Verbesserung der Aussagekraft der HGB-Abschlüsse:

Es bleibt dabei, dass die HGB-Bilanz Grundlage der steuerlichen Gewinnermittlung und der Ausschüttungsbemessung ist. Dies ermöglicht insbesondere den mittelständischen Unternehmen, weiterhin nur eine sog. Einheitsbilanz aufzustellen.

**Handlungstipp 3:** Geschäftsführer von GmbHS, die neben der Steuerbilanz zusätzlich eine Handelsbilanz aufstellen, sollten prüfen, ob die doppelte Bilanzierung noch Sinn macht. Zum Beispiel wenn die Handelsbilanz bisher Grundlage der Finanzierungsgespräche mit der Hausbank war, aber jetzt nach dem standardisierten Rating bewertet wird und eine zusätzliche Handelsbilanz keinen Vorteil mehr bei der Bonitätsbeurteilung bringt. Die sog. Einheitsbilanz bleibt weiterhin rechtlich zulässig und spart damit Kosten für die zweite Bilanz.

### 4. Selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens:

Immaterielle selbst geschaffene Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (Patente, Know-how) können künftig in der HGB-Bilanz angesetzt werden. Das ist vor allem für innovative Unternehmen wichtig, die intensiv forschen und entwickeln. Insbesondere profitieren auch kleine und so genannte Start-up-Unternehmen von der Vorschrift. Auch sie können ihre Entwicklungen – ihr Potential – künftig in der Handelsbilanz zeigen. Steuerlich bleiben die Aufwendungen abzugsfähig; sie stehen auch nicht für die Gewinnausschüttung zur Verfügung.

**Handlungstipp 4:** Geschäftsführer von GmbHS, die Patente, Know-how und andere Rechte nicht bilanziert haben, müssen prüfen, ob Sie von den neuen Wahlrechten profitieren. Beispielsweise indem Kosten für die Produktentwicklung über mehrere Jahre abgeschrieben werden und nicht sofort in voller Höhe als Aufwand erfasst werden.

**Beispiel 1:** Ein großer Teil der in der pharmazeutischen Industrie anfallenden Kosten entfällt auf die **Erforschung und Entwicklung** neuer Medikamente. Wenn sich künftig beispielsweise aus klinischen Studien ergibt, dass ein Medikament die Marktzulassung erhalten wird, können die Entwicklungskosten als Herstellungskosten eines selbst erstellten Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens, beispielsweise eines Patents oder von einfachem Know-how aktiviert werden.

Das heißt, die Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens wird nicht belastet, und der bilanzielle Gewinn fällt höher aus.

**Beispiel 2:** Ein **Start-up-Unternehmen**, das sich beispielsweise mit der Entwicklung von Software befasst, kann die Kosten für die Entwicklung der Software als Herstellungskosten der Software innerhalb der selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens ausweisen und muss diese nicht, wie bisher, aufwandswirksam erfassen.

#### 5. Bewertung von Finanzinstrumenten zum Marktwert:

Kreditinstitute müssen Finanzinstrumente (Aktien, Schuldverschreibungen, Fondsanteile, Derivate) soweit sie im Handelsbestand gehalten werden, künftig zum Bilanzstichtag grundsätzlich mit dem Marktwert (Fair Value) bewerten. Dadurch erhöht sich die Aussagekraft des Jahresabschlusses im Hinblick auf jederzeit realisierbare Gewinne und Verluste. Die Kreditinstitute müssen dabei einen angemessenen Risikoabschlag berücksichtigen und einen ausschüttungsgesperreten Sonderposten als zusätzlichen Risikopuffer bilden.

**Handlungstipp 5:** Aber auch alle anderen Unternehmen, die Aktien und andere Finanzprodukte im Anlagevermögen halten, können bei Wertverlusten Wertberichtigungen vornehmen und damit den Gewinn drücken. Das ist z. B. dann möglich, wenn davon auszugehen ist, dass der Verlust „dauerhaft“ eingetreten ist. Laut BFH liegt eine dauerhafte Wertminderung insbesondere dann vor, wenn der Börsenkurs zum Bilanzstichtag unter die Anschaffungskosten gesunken ist und wenn keine Anhaltspunkte für ein alsbaldiges Ansteigen des Kurses vorliegen (vgl. zuletzt BFH-Urteil vom 26.9.2007, I R 58/06).

**Beispiel:** Eine Bank kauft 10 Aktien zu einem Kurs von 100 € pro Aktie. Die Aktien wurden mit der Zielsetzung erworben, Kursgewinne zu erzielen und können börsentäglich wieder verkauft werden. Zum Bilanzstichtag haben die Aktien einen Kurs von 125 € pro Aktie. Bei Bewertung der Aktien zum Marktwert (125 €) abzüglich eines Risikoabschlags (z. B. 5 €) sind sie in der Bilanz mit insgesamt 1.200 € (10 Stück x 120 €) anzusetzen. Es ergibt sich für die Bank ein Gewinn von 200 €. Von den Gesamthandelserträgen sind dann noch 10 % in einen gesperrten Sonderposten einzustellen, der bei Handelsverlusten aufgelöst werden kann.

#### 6. Änderung der Rückstellungsbewertung:

Rückstellungen von Unternehmen für künftige Verpflichtungen werden in Zukunft realistischer bewertet (z. B. Pensionsrückstellungen). Bei der Bewertung der Rückstellungen sollen deshalb künftige Entwicklungen (Lohn-, Preis- und Personalentwicklungen) stärker als bisher berücksichtigt werden. Zudem sind die Rückstellungen künftig abzuzinsen.

**Handlungstipp 6:** Als GmbH-Geschäftsführer mit Pensionsanspruch sollten Sie zusammen mit Ihrem Steuerberater prüfen, inwieweit es Vorteile bringt, die Pensionsverpflichtung auszulagern, z. B. auf eine Versorgungskasse. Zusätzlicher Vorteil: Die GmbH ist bei einem späteren Verkauf nicht mit der Pensionsverpflichtung belastet.

#### 7. Transparenz bezüglich der Zweckgesellschaften:

Zum einen müssen die Unternehmen künftig schon dann in den Konzernabschluss einbezogen werden, wenn das Mutterunternehmen unmittel- oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann. Zum anderen müssen die Unternehmen künftig im Anhang über Art, Zweck und finanzielle Auswirkungen von nicht in der Bilanz erscheinenden Geschäften berichten, soweit dies für die Beurteilung der Finanzlage notwendig ist.

**Handlungstipp 7:** Wollen Sie auf jeden Fall vermeiden, dass die sog. Zweckgesellschaft in den Konzernabschluss einbezogen werden muss, müssen Sie die Gesellschafts- und Haftungsverhältnisse entsprechend gestalten. Nur wenn die Konzernmutter weder unmittelbar noch mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Zweckgesellschaft nehmen kann und kein Finanzierungsrisiko trägt, darf der Jahresabschluss der Zweckgesellschaft außen vor bleiben.

### Ab wann gelten die neuen Bestimmungen?

Dazu müssen Sie beachten: Es gibt kein einheitliches Datum zur Anwendung der neuen Bestimmungen. Einzelne Bestimmungen können sogar für bereits abgelaufene Geschäftsjahre angewandt werden. Im Einzelnen gilt:

- Die neuen Bilanzierungsregelungen sind verpflichtend für Geschäftsjahre **ab dem 1.1.2010** anzuwenden.
- Sie können freiwillig bereits für den **Abschluss 2009** angewendet werden, jedoch nur als Gesamtheit.
- Einige Vorschriften, insbesondere die zur Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben, gelten verpflichtend schon für das **Geschäftsjahr 2009**.
- Die Bilanzierungserleichterungen für kleine und mittelgroße Unternehmen können - soweit dies noch möglich ist – sogar schon für das **Geschäftsjahr 2008** in Anspruch genommen werden.

Dipl.-Vw. Lothar Volkelt